

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hanau
9. Zivilkammer

Verkündet am 27.06.2025

9 O 1331/24

Rollman, Justizangestellte
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes **Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Hahn Rechtanwälte PartG mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen

Geschäftszeichen:

gegen

1. Tipico Co. Ltd., Tipico Tower, Vjal Portomaso, STJ4011 St. Julians (Malta), Malta

2. Tipico Games Ltd., Tipico Tower, Vjal Portomaso, STJ4011 St. Julian's (Malta), Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs, Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn

Geschäftszeichen: 30/000168-25

hat das Landgericht Hanau – 9. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht Becker als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.05.2025 für Recht erkannt:

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 710.332,29 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.12.2024 zu zahlen.

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 68.940,71 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.12.2024 zu zahlen.

Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen die Beklagte zu 1) 91 %, die Beklagte zu 2) 9 %.

Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten tragen diese jeweils selbst.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 779.273,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rückzahlung verlorener Glücksspieleinsätze.

Bei den Beklagten handelt es sich um Online-Glückspiel-Anbieter aus Malta, welche die Internetseiten „sports.tipico.de“ (Beklagte zu 1) und „games.tipico.de“ (Beklagte zu 2) betreiben.

Der Kläger war bei den Beklagten mit dem Kontonamen _____ und seiner persönlichen E-Mail-Adresse _____ registriert. Im Zuge der Registrierung des Spieler-Accounts hat der Kläger das Angebot der Beklagten, auf ihren Internetseiten Glücksspiele zu spielen, angenommen. Die Beklagten haben für den Kläger Spielerkonten eingerichtet, über die er seine Wett- und Spieleinsätze tätigen konnte.

Der Kläger hat vom 25.11.2014 bis zum 13.08.2020 das Sportwettenangebot der Beklagten zu 1) in Anspruch genommen und in diesem Zeitraum Einzahlungen in Höhe von insgesamt 1.274.405,00 € getätigkt und Auszahlungen in Höhe von 495.132,00 € erhalten. Der Differenzbetrag von 710.332,29 € ist Gegenstand der Klage gegen die Beklagte zu 1).

Der Kläger hat des Weiteren in der Zeit vom 19.01.2015 bis zum 13.08.2020 das Glücksspielangebot der Beklagte zu 2) in Anspruch genommen und Einzahlungen in Höhe von insgesamt 284.740,69 € vorgenommen. Davon wurden ihm 215.799,98 € wieder gutgeschrieben. Der Differenzbetrag von 68.940,71 € ist Gegenstand der Klage gegen die Beklagte zu 2).

Die Beklagte zu 1.) hatte sich am ersten Sportwettenkonzessionierungsverfahren unter der Geltung des GlüStV 2012 beteiligt. Nachdem sie von der zuständigen Behörde keine Konzession erteilt bekam, erhob sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden. Dieses verpflichtete durch Urteil vom 31.10.2026 – 5 K 1388/14 – die Behörde, der Beklagten zu 1.) eine für sieben Jahre gültige Konzession zu erteilen.

Die Beklagte zu 1.) erhielt am 09.10.2020 eine Lizenz für ihr Sportwettenangebot. Die Beklagte zu 2.) erhielt im Oktober 2022 eine Erlaubnis für das Anbieten von virtuellen Automatenspielen. Davor gab es jeweils keine Erlaubnisse deutscher Behörden.

Beide Beklagten sind Tochterunternehmen der Tipico Holding Limited. Beide Anbieter sind über die gemeinsame Webseite www.tipico.de zu erreichen, auf der oben zwischen den beiden verschiedenen Angeboten gewechselt werden kann.

Die Internetdomain der Beklagten enthielt im Zeitraum 2013 bis 2020 Verlinkungen zu Casino Glücksspielen. Zudem wurden in diesem Zeitraum auch Live Wetten auf einzelne Ereignisse während eines laufenden Sportereignisses angeboten.

Der Kläger nimmt zur Finanzierung dieses Rechtsstreits die Leistungen eines Prozessfinanzierers in Anspruch. Auf den Prozessfinanzierungsvertrag (Anlage K14) wird Bezug genommen.

Er hat einen deutschen Account bei den Beklagten erstellt und über diesen gespielt. Dabei hat er sich überwiegend in Deutschland aufgehalten, wo er auch seinen Wohnsitz hat. Während verschiedener Kurzaufenthalte im Ausland spielte er auch vom jeweiligen Land seines Kurzaufenthaltes.

Der Kläger behauptet, er habe erst im Sommer 2024 Kenntnis über die Illegalität und die fehlenden Lizenzen der Beklagten über das Internet erlangt.

Er ist der Auffassung, die Beklagten hätten ihm als Verbraucher den Differenzbetrag zwischen der von ihm eingezahlten Gesamtsumme und der von den Beklagten an ihn ausgezahlten Gesamtsumme als erlittene Verluste aus den Glücksspielen und Sportwetten zu erstatten, weil das Veranstalten und Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen in Hessen in dem streitgegenständlichen Zeitraum verboten gewesen und die Verträge zwischen ihm und den Beklagten mithin nichtig seien. Das Anbieten der Online-Glücksspiele und Sportwetten habe gegen § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag a.F. verstoßen und erfülle den Straftatbestand des § 285 StGB.

Der Kläger beantragt,

1. 1. die Beklagte zu 1.) zu verurteilen, an den Kläger 710.332,29 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. die Beklagte zu 2.) zu verurteilen, an den Kläger 68.940,71 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen

sowie das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 148 Abs. 1 ZPO bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Verfahren C-440/23 und C-530/24 sowie dem Vorabentscheidungsersuchen des OLG Wien (15 R 46/24f) und die Vorabentscheidungsersuchen des LG Erfurt vom 23.12.2024 - 8 O 392/23 - (C-898/24) und 07.01.2025 – 8 O 515/24 – (C-9/25) auszusetzen.

Die Beklagten sind der Ansicht, es fehle die internationale Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts, da der Kläger die private Zweckrichtung seines Handelns und damit seine Verbrauchereigenschaft nicht bewiesen habe. Dies auch deshalb, weil davon auszugehen sei, dass sich der Kläger eines Prozessfinanzierers bediene. Aus dem gleichen Grund mangele es auch der Prozessführungsbefugnis wie auch der Aktivlegitimation des Klägers.

Die Beklagte zu 1.) ist darüber hinaus der Ansicht, ihr könne das Fehlen einer deutschen Erlaubnis zur Veranstaltung von Online Sportwetten für die Zeit vor dem 9.10.2020 nicht entgegengehalten werden, da das Konzessionserteilungsverfahren nach dem GlüStV 2012 unionrechtswidrig gewesen sei und ihr daher trotz Erfüllung der Voraussetzungen keine Konzession

habe erteilt werden können. Sie verweist auf den ihr mit Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden zugesprochenen Anspruch auf Lizenzerteilung.

Die Beklagte zu 1.) habe sich auch an das Trennungsgebot gemäß § 4 V GlüStV 2012 gehalten. Einen Verstoß gegen § 21 Abs. IV S. 2 GlüStV 2012 habe der Kläger zudem nicht substantiert dargelegt.

Auch habe kein Verstoß gegen § 4 Abs. V Nr. 2 GlüStV vorgelegen. Ein solcher ergebe sich nicht aus den Transaktionsliste. Zudem sei der Beklagten zu 1.) in ihrer Konzession vom 9.10.2020 eine Abweichung vom Höchsteinsatz gestattet.

Die Beklagte zu 2.) meint, die mit dem Kläger geschlossenen Spielverträge seien nicht wichtig. Dies folge aus dem mit der Geltung des GlüStV 2008 geschaffenen, unionsrechtswidrigen staatlichen Sportwettenmonopol. Die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH sei auf Online-Casino Angebote übertragbar.

Der glücksspielerfahrene Kläger habe von der möglichen Illegalität seines Handelns Kenntnis erlangt und treuwidrig weitergespielt, ohne seinem Verdacht nachzugehen. Sie verweist hierzu auf ihre AGB, in denen es heißt:

„Sie dürfen die Services nur dann nutzen, wenn Ihnen die Nutzung laut geltendem Recht in jedem Land, von dem aus Sie die Services nutzen, erlaubt ist. Tipico gewährt keine rechtliche Beratung oder Zusicherung. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, jederzeit die für Sie geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten und sicherzustellen, dass sie gesetzlich uneingeschränkt dazu berechtigt sind, die Services zu nutzen.“

Tatsächlich sei es so, dass ihr Spielangebot im Vergleich zu stationärem Glücksspiel keine besondere Gefährlichkeit aufweise. Eine solche besondere Gefährlichkeit habe wissenschaftlich zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen werden können.

Die Beklagten bestreiten die Höhe der geltend gemachten Forderung und meinen, der Kläger müsse sich im Rahmen der Saldierung einen Unterhaltungswert anrechnen lassen.

Des Weiteren erheben sie die Einrede der Verjährung. Allein aufgrund der umfangreichen Medienberichterstattung zur Legalität von Online Glücksspielangeboten sei davon auszugehen, dass Kenntnis und damit der Beginn des Laufs der Verjährungsfrist im Jahr des Spieleinsatzes gelegen hätten.

Wegen des weiteren Vortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Hanau ist international und örtlich zuständig. Dies bestimmt sich hier nach der seit dem 10.01.2015 in Kraft befindlichen Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) und folgt aus Art. 18 Abs. 1, 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO. Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz einen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus dem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen

Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Dies ist hier der Fall; insbesondere üben die Beklagten ihre gewerbliche Tätigkeiten in Deutschland aus, indem sie ihr gewerbliches Angebot der Veranstaltung von Glücksspielen u.a. auf Deutschland ausrichten. Es bestehen auch keine durchgreifenden Zweifel an der Verbrauchereigenschaft des Klägers. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger die Sportwetten in Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit platziert oder an virtuellen Automatenspielen, Online Poker oder sonstigen Online Glücksspielen teilgenommen hat.

Soweit der Kläger seine Ansprüche auf delikts-/bereicherungsrechtliche Ansprüche stützt, unterfallen auch diese Ansprüche dem o.g. Verbrauchergerichtsstand. Dieser erfasst auch nicht-vertragliche Anspruchsgrundlagen, soweit sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 05.10.2010 - VI ZR 159/09).

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr.593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO). Danach ist bei Verträgen mit Verbrauchern - wie hier - das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies betrifft auch die Beurteilung der Wirksamkeit des Vertrages sowie etwaige Folgen der Nichtigkeit des Vertrags, vgl. Art. 12 Abs. 1 Lit. a, e Rom I-VO, einschließlich der bereicherungsrechtlichen Folgen, vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.07.2007 über das auf außer-vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO).

Darüber hinaus ist gemäß Art. 4 I Rom II-VO auf Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt. Da der Schaden beim Kläger eintritt, ist das Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthaltes anzuwenden, also deutsches Recht.

Dahinstehen kann, ob der Kläger einzelne Spielteilnahmen während kurzen Aufenthalten im Ausland vorgenommen hat. Selbst wenn dies der Fall ist, ändert das an der vorgenannten Beurteilung nichts. Der Kläger hatte unabhängig von diesen kurzen Auslandsaufenthalten seinen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt und damit auch seinen gemäß Art. 6 Abs. 1 Rom VO-I-VO maßgeblichen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Damit bleibt es dabei, dass materielles deutsches Zivilrecht zur Anwendung kommt. Anhaltspunkte dafür, dass die insoweit maßgebliche erstmalige Registrierung und Anmeldung des Klägers (Abschluss des „Rahmenvertrages“) bei dem Online-Angebot der Beklagten nicht von seinem Wohnsitz aus erfolgt sein könnte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Kläger ist prozessführungsbefugt. Ausweislich des vorgelegten Prozessfinanzierungsvertrages hat der Kläger die streitgegenständlichen Ansprüche nicht an den Prozessfinanzierer abgetreten.

Aufgrund des vorstehen Ausgeföhrten ergeben sich auch keine Zweifel an der internationalen Zuständigkeit mit Rücksicht auf eine Prozessfinanzierung.

Die subjektive Klagehäufung ist gemäß § 60 ZPO zulässig. Der Kläger nimmt beide Beklagten aufgrund unerlaubten Glücksspiels in Anspruch und damit aus einem im Wesentlichen tatsächlich und rechtlichen gleichgelagerten Grund.

Die Klage ist auch begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Einsätze gemäß § 812 Abs. 1, S. 1, 1. Alt. BGB zu.

Der Vertrag mit den Beklagten über die Teilnahme an den von diesen angebotenen Sportwetten und anderen Glücksspielen bildet keinen tauglichen Rechtsgrund, da dessen Abschluss gegen den hier anwendbaren § 4 Abs. 4 GlüStV idF vom 15.12.2011 (im Folgenden GlüStV 2012), wonach das Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten ist, verstoßen hat und daher gem. § 134 BGB nichtig ist.

Der einseitige Verstoß gegen § 4 Abs. IV GlüStV genügt für die Begründung der Nichtigkeit.

Zwar ist bei einem zweiseitigen Rechtsgeschäft Nichtigkeit in der Regel nur dann anzunehmen, wenn beide Parteien gegen ein Verbotsgebot verstößen. In besonderen Fällen kann sich die Nichtigkeit allerdings auch aus einem einseitigen Verstoß ergeben, falls der Zweck des Verbotsgebotes anders nicht zu erreichen ist und die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung nicht hingenommen werden darf (BGH, Beschluss vom 13. September 2022 – XI ZR 515/21, juris, Rn. 11 m.w.N.). Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn der angestrebte Schutz des Vertragspartners die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert (BGH, Urteil vom 17. Mai 1979 – III ZR 118/77, WM 1979, 1035) oder wenn der Erfüllungsanspruch auf eine unerlaubte Tätigkeit gerichtet ist (BGH, Urteil vom 25. Juni 1962 – VII ZR 120/61, BGHZ 37, 258, 262). Reicht es dagegen aus, dem gesetzlichen Verbot durch verwaltungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen Nachdruck zu verleihen, so hat die zivilrechtliche Sanktion der Nichtigkeit daneben keinen Platz (BGH, Urteil vom 19. Januar 1984 – VII ZR 121/83, BGHZ 89, 369, 373; Beschluss vom 13.09.2022 – XI ZR 515/21, juris, Rn. 11).

§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012 richtet sich seinem Wortlaut nach klar gegen den Anbieter von Online-Glücksspielen, wozu, wie sich aus Abs. 5 ergibt, auch Sportwetten gehören (vgl. LG Waldshut-Tiengen, Urteil v. 21. September 2021 – 2 O 296/20, BeckRS 2021, 26917, Rn 49). Insofern reicht der (mindestens) einseitige Verstoß des Anbieters hier aus, um den Spielvertrag nichtig werden zu lassen. Es ist mit Sinn und Zweck des Verbotsgebotes unvereinbar, die durch das Rechtsgeschäft getroffene Regelung hinnehmen und bestehen zu lassen.

Zu diesem Ergebnis führt die gebotene, am Normzweck orientierte Auslegung. Danach ist dann von der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts auszugehen, wenn die infrage stehende Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck den Eintritt der mit dem Rechtsgeschäft angestrebten Rechtsfolgen verhindern will und sich somit gegen dessen Inhalt und nicht nur gegen die Art und Weise seines Zustandekommens richtet. Entscheidend ist, ob das Gesetz sich nicht nur gegen den Abschluss des Rechtsgeschäfts wendet, sondern darüber hinaus gegen seine privatrechtliche Wirksamkeit und damit im Ergebnis gegen seinen wirtschaftlichen Erfolg (Vossler, in: beck-online. GROSSKOMMENTAR, 01.12.2022, § 134, Rn. 60 m.w.N.).

Vorliegend will § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nicht nur den Abschluss eines Spielervertrags im Internet unterbinden, sondern die Folgen des dann durchgeföhrten Glücksspiels. Er dient der Suchtprävention und -bekämpfung, dem Spieler- und Jugendschutz, der Kriminalitätsprävention und der Vermeidung von Gefahren für die Integrität des Sports (Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 S. 4). Demzufolge soll § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nicht den Abschluss des Vertrages an sich, sondern die mit der Durchführung des Glücksspiels verbundenen Folgen verhindern. Der Spieler soll vor Manipulation, Folgekriminalität und Gesundheitsgefahren geschützt werden. Diese zeigen sich aber erst bei der Durchführung des Vertrages und nicht bereits bei seinem Abschluss.

Dem steht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum „Zahlungsdienstleister“-Fall (BGH, Beschluss vom 13.09.2022 – XI ZR 515/21) nicht entgegen.

Diese Entscheidung ist nicht auf den vorliegenden Rechtsstreit übertragbar. Vorliegend handelt es sich nicht um eine Klage gegen einen Zahlungsdienstleister, sondern um eine gegen den Anbieter von Online-Sportwetten und anderen Glücksspielen. Entscheidend ist daher nicht die Frage, ob ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2012 zu einer Nichtigkeit des zivilrechtlichen Schuldverhältnisses zwischen Zahlungsdienstleister und

Zahlungsdienstnutzer führt, sondern ob ein Verstoß gegen § 4 Abs. 4, 5 GlüStV 2012 zur Nichtigkeit des Glücksspielvertrages zwischen Anbieter und Spieler gemäß § 134 BGB führt. Insoweit hatte der Bundesgerichtshof bereits einen anderen Sachverhalt zu beurteilen (vgl. OLG Düsseldorf, Hinweisbeschl. v. 23. Januar 2023 – I 10 U 91/22, Anlage K II 31. S. 8 = Bl. 1462 ff. d.A.).

Auch sind die grundlegenden Erwägungen des Bundesgerichtshofs nicht auf den hiesigen Fall übertragbar. Das Oberlandesgericht Braunschweig führt hierzu in der Entscheidung vom 23.3.2023, 9 U 3/22, aus:

Nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs führt ein nur einseitiger Verstoß zur Nichtigkeit des zugrundeliegenden Vertrages, wenn der Zweck des Verbotsgegesetzes anders nicht zu erreichen sei und die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung nicht hingenommen werden könne (BGH, aaO, Rn. 11). § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2011 [2012] beinhaltet ein einseitig an den Zahlungsdienstleister gerichtetes Verbot. Der Zweck des gesetzlichen Verbotes liege in der Bekämpfung der Spielsucht, der Kanalisation der Spiel- und Wettnachfrage auf legale Angebote, dem Jugend- und Spielerschutz und der Bekämpfung der Begleit- und Folge-kriminalität. Zur Verfolgung dieser Ziele sei § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2011 [2012] als Verbotsnorm verfasst, der mit § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV eine entsprechende Befugnis-norm zur Seite gestellt worden sei. Sie ermögliche die Inanspruchnahme der am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, als verantwortliche Störer, sofern ihnen zuvor die Mitwirkung an unerlaubten Glücksspielangeboten von der Glücksspielaufsichtsbehörde mitgeteilt worden sei. Darin liege eine Erweiterung der Eingriffs-befugnisse der Glücksspielaufsichtsbehörde gegenüber der Rechtslage unter Geltung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30.01.2007, der eine dem § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2011 [2012] entsprechende Verbotsnorm noch nicht beinhaltet hatte, weshalb die Beteiligten nur als Nichtstörer in Anspruch genommen werden konnten. Als Aus-gleich für diese Erweiterung seien die eingeschränkten Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV 2011 [2012] eingeführt worden (BGH, aaO, Rn. 13 f.).

Damit ließen diese Zusammenhänge auf den gesetzgeberischen Willen schließen, dass durch § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2011 [2012] nicht in das zivilrechtliche Schuldverhältnis zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer habe eingegriffen werden sollen (BGH, aaO, Rn. 16).

Die Interessen des Spielers gebieten es in diesem Zusammenhang nicht, ihn durch die Nichtigkeit der von ihm bewirkten Autorisierung vor den wirtschaftlichen Folgen des Glücksspiels zu schützen. Denn ein drohender Vermögensschaden resultiert gerade nicht aus dem Verbot unerlaubten Glücksspiels, an das § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV 2011 [2012] tatbeständliche anknüpft, sondern aus dem jedem Glücksspiel immanenten Risiko, dass Gewinne oder Ver-luste ungewiss und rein zufällig sind. Darin liegt das Wesen des Glücksspiels (BGH, aaO, Rn. 16; Urteile vom 18. April 1952 – 1 StR 739/51, BGHSt 2, 274, 276 und vom 8. August 2017 – 1 StR 519/16, ZfWG 2017, 502 Rn. 11 m.w.N.).

Diese Erwägungen sind für das hier zu beurteilende zivilrechtliche Schuldverhältnis zwischen Online-Glücksspielanbieter und Spieler nicht einschlägig:

Vorliegend geht es gerade nicht um die Autorisierung des Zahlungsanbieters, sondern um den Spielvertrag selbst. Für den Zahlungsdienstleistervertrag gilt der Grundsatz, dass der Nutzer grundsätzlich gegenüber dem Zahlungsdienstleister keine Einwendungen aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Valutaverhältnis erheben kann (vgl. Armbrüster, in: MüKo, BGB, 9. Aufl., § 134 Rn. 175).

Zwar kann die Glücksspielaufsicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2012 die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen, sodass auch hier eine öffentlich-rechtliche Aufsicht besteht. Aus dem Sinn und Zweck der Regelung des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 kann hingegen nicht geschlossen werden, dass der Gesetzgeber es für nicht notwendig erachtet hat, in die zivilrechtlichen Belange zwischen Anbieter und Spieler einzutreten. So hat er auch in § 9 Abs. 1 Satz 3 StVO 2021 formuliert, die Glücksspielaufsicht könne unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen (Hervorhebung durch den Senat) die in den Nrn. 1-5 formulierten Maßnahmen ergreifen. Damit ist die Anwendung zivilrechtlicher Normen gerade nicht ausgeschlossen, sondern ausdrücklich möglich.

Dies gebietet auch die Interessen des Spielers in Anbetracht der Besonderheiten des Online-Glücksspiels:

§ 4 Abs. 1 GlüStV 2012 regelt das Veranstalten oder Vermitteln öffentlicher Glücksspiele. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bezieht sich hingegen auf öffentliche Glücksspiele im Internet. Diesen öffentlichen Glücksspielen im Internet ist gerade nicht nur das übliche Zufallsrisiko immanent, sondern darüber hinaus – also weitergehend – die besondere Manipulationsanfälligkeit. Insoweit droht dem Teilnehmer eines Online-Glücksspiels neben dem Zufallsrisiko zusätzlich auch das hohe Risiko einer Manipulation der Spielabläufe, die sich digital viel leichter durchführen lässt als bei Glücksspielen an terrestrischen Automaten oder am Roulettetisch. Dass dennoch nach dem neuen § 4 Abs. 4 GlüStV 2021 Online-Casinospiele erlaubnisfähig sind, beruht auch gerade auf dem Gedanken, die Anbieter derartiger Spiele dann besser überwachen und kontrollieren zu können.

Und weiter:

Es geht mithin nicht um den Schutz eines drohenden Vermögensschadens aufgrund des Zufallsprinzips beim Glücksspiel, sondern um den Schutz vor Manipulationen bei Glücksspielen gerade im Internet. Insoweit resultiert der den Spielern drohende Vermögensschaden bei Online-Glücksspielen jedenfalls auch aus dem Verbot des unerlaubten Glücksspiels.

Mithin stellt § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 entgegen der Ansicht der Beklagten nicht einen bloßen Annex zu § 4 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt GlüStV 2012 dar (vgl. S. 3 d. Prot. v. 16.02.2023 = Bl. 1519 d. A.), sondern hat einen eigenen Regelungs- und insbesondere Schutzcharakter.

Entgegen der Annahme der Beklagten reicht(e) es auch nicht aus, dem gesetzlichen Verbot durch bloße verwaltungs-bzw. strafrechtliche Maßnahmen Nachdruck zu verleihen.

Dies liegt hier schon darin begründet, dass die Glücksspielunternehmen vielfach ihren Sitz ins Ausland verlegt haben, wo sie sich dem Zugriff deutscher Behörden weitestgehend entziehen konnten (DRS 18/08495 S. 64). Auch hierin liegt ein Unterschied zu den Zahlungsdienstanbietern. Rein behördliches Handeln war und ist deshalb im Verhältnis Anbieter und Spieler nicht ausreichend, um die Ziele des GlüStV 2012 zu erreichen.

(OLG Braunschweig Urt. v. 23.2.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622 Rn. 87-93, beckonline).

Das Gericht schließt sich diesen Ausführungen vollumfänglich an.

Danach ist von der Nichtigkeit der abgeschlossenen Spielverträge auszugehen. Dies gilt sowohl für die von der Beklagten zu 2.) angebotenen Online-Glücksspiele als auch für die Online-Sportwetten der Beklagten zu 1.), für welche gemäß § 4 V des GlüStV 2012 die Möglichkeit einer Genehmigung bestand.

Soweit die Beklagte zu 1.) auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 15.4.2016 – 5 K 1431/14 – verweist, mit dem die ihr ein Anspruch auf Erteilung einer Konzession für die Veranstaltung von Sportwetten für 7 Jahre zuerkannt worden sei, ändert dies nichts daran,

dass sie im gesamten klagegegenständlichen Zeitraum nicht über die erforderliche Genehmigung verfügte. Auch wenn die Ausgestaltung des Konzessionierungsverfahrens gegen die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) verstößt, bestehen jedoch keine Bedenken gegen die Wirksamkeit des in § 4 Abs. 4 ausgesprochenen Verbots und dem in Abs. 5 konstituierten Genehmigungsvorbehalt selbst.

Das im Glücksspielstaatsvertrag 2012 vorgesehene Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für Sportwetten steht mit dem Unionsrecht in Einklang.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union können Beschränkungen der Glücksspieltätigkeiten durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie den Verbraucherschutz, die Betrugsvorbeugung und die Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen gerechtfertigt sein. Die Regelung von Glücksspielen gehört zu den Bereichen, in denen beträchtliche sittliche, religiöse und kulturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, deren Sache es ist, im Einklang mit ihrer eigenen Wertordnung zu beurteilen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der betroffenen Interessen ergeben (vgl. EuGH, Urteil vom 24. Januar 2013 - C-186/11 und C-209/11, GRUR 2013, 524 [juris Rn. 23 f.] - Stanleybet International u.a.; Urteil vom 12. Juni 2014 - C-156/13, GRUR 2014, 876 [juris Rn. 23 f.] = WRP 2014, 1172 - Digibet und Albers, jeweils mwN). Daraus ist es Sache der Mitgliedstaaten, zu beurteilen, ob es im Zusammenhang mit den von ihnen verfolgten legitimen Zielen erforderlich ist, Spiel- und Wetttätigkeiten vollständig oder teilweise zu verbieten oder ob es genügt, sie zu beschränken und zu diesem Zweck mehr oder weniger strenge Kontrollformen vorzusehen (vgl. EuGH, GRUR 2013, 524 [juris Rn. 44] - Stanleybet International u.a.; BVerwG, ZfWG 2019, 36 [juris Rn. 11]). Etwaige praktische Probleme des Staats, Verbote im Glücksspielwesen wirksam durchzusetzen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Internet als einem schwer zu kontrollierenden transnationalen Medium, vermögen die grundsätzliche Eignung des Verbots nicht in Frage zu stellen (EuGH, Urteil vom 8. September 2010 - C-316/07 u.a., WRP 2010, 1338 [juris Rn. 86 f.] - Stoß u.a.; BVerwG, ZfWG 2018, 139 [juris Rn. 37]). Eine Pflicht der Mitgliedstaaten, eine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Erlaubnis anzuerkennen, ergibt sich aus dem Unionsrecht nicht (vgl. EuGH, Urteil vom 12. September 2013 - C-660/11 und C-8/12, ZfWG 2013, 391 [juris Rn. 40 f.] - Biasci u.a., mwN/BGH I ZR 88/23).

Es kommt nicht darauf an, dass das Verwaltungsgericht Wiesbaden die zuständige Behörde auf Antrag der Beklagten zu 1.) zumindest erstinstanzlich verpflichtet hat, ihr eine Konzession nach § 4 a GlüStV 2012 zu erteilen. Maßgebend ist, dass die Beklagte im maßgebenden Zeitraum über keine Konzession verfügte (BGH I ZR 88/23).

Dem Bereicherungsanspruch des Klägers steht auch § 817 Satz 2 BGB nicht entgegen.

§ 817 Satz 2 BGB setzt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung voraus, dass der Leistende vorsätzlich, also bewusst verbotswidrig oder sittenwidrig gehandelt hat. Ein Ausschluss des Bereicherungsanspruchs ist gerade unter dem Aspekt der Generalprävention nur dann zu rechtfertigen, wenn sich der Leistende bewusst außerhalb der Rechtsordnung gestellt, wenn er die Rechts- oder Sittenordnung vorsätzlich verletzt hat (Schwab, in: MüKo, BGB, 8. Aufl., § 817 Rn. 85 m.w.N.). Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige oder Sittenwidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (BGH, Urteil vom 2. Dezember 2021 – IX ZR 111/20 = BeckRS 2021, 41083, Rn. 31; NJW 2013, 401, 403; NJW 2005, 1490, 1491). Denn wer vor den Folgen seines Tuns oder vor dessen Bewertung geradezu die Augen verschließt, muss es sich gefallen lassen, wie ein bewusst Handelnder behandelt zu werden (BGH NJW 1983, 1420, 1423).

Soweit es um die Erkenntnis der Sittenwidrigkeit geht, reicht es in der Regel aus, dass der Leistende alle Tatsachen kennt, die die Sittenwidrigkeit seines Handelns ausmachen. Soweit dagegen – wie hier – ein Gesetzesverstoß des Leistenden in Rede steht, kann die Existenz

der verschiedenartigsten Verbotsgesetze nicht ohne Weiteres und generell als bekannt vorausgesetzt werden. Vielmehr ist die Kenntnis gerade des Verbotsge setzes festzustellen, so weit dieses nicht als allgemein bekannt angesehen werden darf (OLG Frankfurt NJW-RR 2022, 1280, 1282; Schwab, in: MüKo, BGB, 8. Aufl., § 817 Rn. 87 m.w.N.), wobei es genügt, wenn sich der Leistende der Einsicht in die Gesetzeswidrigkeit leichtfertig verschließt (BGH NJW 1989, 3217, 3218; 1993, 2108, 2109; strenger: OLG München 22. November 2021 – 5 U 5491/21, BeckRS 2021, 55957, Rn. 1). Eine nur fahrlässige Unkenntnis reicht hingegen nicht (vgl. Schwab, in: MüKo, BGB, 8. Aufl., § 817 Rn. 88).

Es ist Sache der als Bereicherungsschuldnerin in Anspruch genommenen Beklagten, die Voraussetzungen der rechtshindernden Einwendung darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, mithin auch, dass dem Kläger ein im o. g. Sinne bewusster Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot i.S.v. § 817 Satz 2 BGB zur Last fällt (vgl. OLG Frankfurt NJW-RR 2022, 1280, 1282; Beschluss vom 5. Mai 2022 – 19 U 281/21, S. 19 = Anlage K II 2; vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 3. Dezember 2021 – 8 W 20/21, BeckRS 2021, 55956, Rn. 14; OLG Hamm, Beschluss vom 12. November 2021 – 12 W 13/21 = BeckRS 2021, 37639, Rn. 19; Schwab, aaO, Rn. 89 m.w.N.).

Dem sind die Beklagten nicht nachgekommen. Soweit sie darauf verweisen, die Thematik sei im streitgegenständlichen Zeitraum in TV, Zeitungen und Internet omnipräsent gewesen, genügt dies zur Darlegung entsprechender Kenntnis des Klägers nicht. Allein aus dem Hinweis auf eine umfangreiche Medienberichterstattung kann nicht auf eine grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers geschlossen werden können. Dazu hätte es zumindest in einem ersten Schritt noch der ergänzenden Feststellung bedurft, dass der Kläger diese Berichterstattung wahrgenommen und damit allgemein von der Problematik der Illegalität des Glücksspiels Kenntnis erlangt hat. Ohne diesen Zwischenschritt knüpft der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit letztlich an die unterbliebene Kenntnisnahme an. Damit wird dem Kläger letztlich das Unterlassen eines Nachrichten- und Medienkonsums zum Vorwurf gemacht. Da niemand gehalten ist, generell die Medien zu verfolgen, kann dies den Vorwurf eines bewussten Sich-Verschließens vor einer Erkenntnis nicht begründen (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – VI ZR 1118/20, juris, Rn. 18; Urteil vom 10. Februar 2022 – VII ZR 679/21, juris, Rn. 28).

Ob das Glücksspiel vorliegend „unerlaubt“ war, folgte aus § 4 Abs. 4 GlüStV 2012, dessen Inhalt aber nicht ohne Weiteres und generell als bekannt vorausgesetzt werden kann. Auch wenn die Werbung für Online-Glücksspiele bzw. Sportwetten einen textlich dargestellten und/oder schnell gesprochenen Hinweis darauf zu enthalten pflegt(e), dass sich das Angebot nur an Spieler in Schleswig-Holstein richte, lässt sich daraus keine allgemeine Bekanntheit des generellen Verbots von Online-Glücksspielen außerhalb dieses Bundeslandes in Deutschland herleiten. Hinzu kommt, dass die in einem zur EU zählenden Staat ansässige Beklagten ihrer Behauptung nach über eine örtliche Lizenz verfügten und sich mit ihrem deutschsprachigen Angebot an die potenziellen Kunden wandten, so dass sich auch deswegen das Fehlen einer notwendigen Lizenz in Deutschland nicht per se aufdrängen musste (vgl. OLG Frankfurt NJW-RR 2022, 1280, 1283; Beschluss vom 5. Mai 2022 – 19 U 281/21, S. 20 = Anlage K II 2; vgl. LG Waldshut-Tiengen, Urteil v. 21. September 2021 – 2 O 296/20, aaO, Rn. 56).

Der Rückzahlungsanspruch ist vorliegend auch nicht wegen Rechtsmissbräuchlichkeit gem. § 242 BGB infolge eines Verstoßes gegen das Verbot des *venire contra factum proprium* ausgeschlossen. Angesichts des eigenen gesetzwidrigen Handelns sind die Beklagten schon nicht – jedenfalls nicht im Verhältnis zu ihrem Kunden – vorrangig schutzwürdig (vgl. OLG Frankfurt NJW 2022, 1280, 1284; OLG Hamm, Beschluss vom 12. November 2021 – 12 W 13/21 = BeckRS 2021, 37639, Rn. 23), zumal sie selbst den Weg zur Teilnahme an dem Online-Glücksspiel eröffnet haben, der Kläger sich den Zugang nicht etwa erschlichen hat und im Übrigen auch bereit ist, sich die Gewinne anrechnen zu lassen (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 3. Dezember 2021 – 8 W 20/21, BeckRS 2021, 55956, Rn. 18).

Die Ansprüche des Klägers sind schließlich auch nicht verjährt. Gemäß § 195 BGB beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Gemäß § 199 I BGB beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den anspruchs begründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf Kenntnis verjähren Ansprüche gemäß § 199 III Nr. 1 grundsätzlich in 10 Jahren von ihrer Entstehung an.

Die Rückzahlungsansprüche des Klägers sind entstanden in dem Moment, in dem er aufgrund eines nichtigen Spielvertrages jeweils Geld verloren hat. Die ältesten Einsätze datieren aus dem Jahr 2014. Mit Schluss des Jahres 2014 begann für diese Zahlungsansprüche frühestens die Verjährungsfrist zu laufen.

Der Verjährungsbeginn setzt jedoch gemäß § 199 I Nr. 2 BGB auch Kenntnis des Gläubigers von den anspruchs begründenden Umständen voraus. Diesbezüglich hat der Kläger vorgetragen, er habe erst im Sommer 2024 durch das Internet Kenntnis von der Illegalität des Angebots der Beklagten erhalten. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger zu einem früheren Zeitpunkt positive Kenntnis von der Nichtigkeit der geschlossenen Spielverträge hatte. Es ist auch kein Anhaltspunkt für eine grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers gegeben. Es obliege insoweit der Beklagten, die entsprechenden Tatsachen zur Begründung der ihr günstigen Verjährungseinrede vorzutragen.

Der Verzinsungsanspruch folgt aus §§ 286, 288, 291 BGB.

Das Gericht sieht davon ab, das vorliegende Verfahren gemäß § 148 ZPO analog bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Verfahren C-440/23 und C-530/24 sowie dem Vorabentscheidungsersuchen des OLG Wien (15 R 46/24f) und die Vorabentscheidungsersuchen des LG Erfurt vom 23.12.2024 - 8 O 392/23 - (C-898/24) und 07.01.2025 – 8 O 515/24 – (C-9/25) auszusetzen.

Die Aussetzung des Verfahrens ist zwar in entsprechender Anwendung von § 148 ZPO auch ohne gleichzeitiges Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union grundsätzlich zulässig, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von der Beantwortung derselben Frage abhängt, die bereits in einem anderen Rechtsstreit dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV vorgelegt wurde (vgl. BGH, Beschluss vom 11.02.2020 – XI ZR 648/18, BeckRS 2020, 2755 Rn. 48). Die Entscheidung über eine Aussetzung unterliegt aber dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Hierbei sind der voraussichtliche Ausgang des vorgreiflichen Verfahrens und die mit einer Aussetzung eintretende Verfahrensverzögerung gegeneinander abzuwegen (BGH, Beschluss vom 07.05.1992 – V ZR 192/91, BeckRS 1992, 6199). Das Interesse des Beklagten, nicht aufgrund einer möglicherweise unwirksamen Vorschrift in Anspruch genommen zu werden, ist ebenso zu berücksichtigen wie das Interesse des Klägers an einem zeitnahen Abschluss des Verfahrens (vgl. BGH, Beschluss vom 28.09.2011 – X ZR 68/10, BeckRS 2011, 25613 Rn. 5). (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 114, juris).

Im Hinblick auf die erhebliche Verfahrensverzögerung, die mit einer Aussetzung verbunden ist sowie dem nach Auffassung des Gerichts zu erwartenden Inhalt der Entscheidung des EuGH – nämlich dahingehend, dass Art. 56 AEUV die Nichtigkeitsfolge von unter Verstoß gegen den Erlaubnisvorbehalt des Art. 4 Abs. 5 GlüStV 2012 zustande gekommenen Spielverträgen nicht ausschließt – übt das Gericht sein Ermessen dahingehend aus, dass es von einer Aussetzung analog § 148 ZPO absieht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils auf § 709 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung begründet sich aus den §§ 3 ZPO, 48 GKG.

Becker
Richterin am Landgericht

Begläubigt
Hanau, 30.06.2025

Rollmann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle